

SONA BLW PRÄZISIONSSCHMIEDE GMBH

Technische Lieferbedingung

Ausgabe: G 01. Februar 2001

TL 20

Lohnbearbeitung / -fertigung von Produktionsteilen und Werkzeugen

0 Geltungsbereich

In dieser technischen Lieferbedingung werden die allgemeinen Anforderungen für die an Sona BLW PRÄZISIONSSCHMIEDE GMBH (nachfolgend SONA BLW genannt) **gelieferten** Produkten und Werkzeugen **sowie für** vorgesehene Lohnarbeiten festgelegt. Diese Lieferbedingung gilt im Zusammenhang mit den allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung nicht ausdrücklich andere Vorschriften enthält **oder die allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließen und sich auf die gültigen Gesetze BGB / AGB bezieht.**

1 Beistellung

Für die auszuführenden Arbeiten stellt SONA BLW außer den Produkten bzw. Werkzeugen die in der Spezifikation Lohnarbeit (Formular 004_4 / Bestandteil des Auftrags) (nur für Produktionsteile) angeführten Mittel bei.

Pflege, Wartung, Instandhaltung, Prüfmittelüberwachung sowie ggf. Nacharbeit oder auch Ersatzbeschaffung dieser von SONA BLW leihweise beigestellten Fertigungs- und Prüfmittel, Werkzeuge usw. erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers (Lieferant).

Kosten für sonstige Fertigungsmittel einschließlich Mehrbedarf bei o.g. Mitteln trägt der Lieferant.

Nach Beendigung des Auftrages sind die Werkzeuge und Meßmittel unverzüglich mit Lieferschein an SONA BLW zurückzusenden, ansonsten können dem Lieferanten die hierdurch entstehenden Kosten / Schäden von den fälligen Zahlungen abgezogen werden.

Behälter, die von SONA BLW beigestellt werden, dürfen nur für die Abwicklung von SONA BLW-Aufträgen verwendet werden (keine Zweckentfremdung) und sind SONA BLW unverzüglich zurück zu liefern, sobald diese nicht mehr benötigt werden. Für nicht zurückgelieferte Behälter wird SONA BLW die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen.

2 Qualitätsmanagement

Der Lieferant muss für die auszuführenden Arbeiten durch SONA BLW auditiert und freigegeben sein. Falls dies noch nicht erfolgt ist, stimmt er hiermit der Durchführung und seiner aktiven Mithilfe zu. Des Weiteren gewährt der Lieferant eine evtl. Auditierung durch den SONA BLW-Kunden.

Grundsätzlich ist der Lieferant für die Auditierung seiner Lieferanten verantwortlich. Im Rahmen seiner Lieferungen muß der Lieferant auch die Auditierung seiner Lieferanten durch SONA BLW ermöglichen. Zur Gewährleistung der Herstellung und Lieferung einwandfreier, zeichnungsgerechter Teile hat der Lieferant die nach dem heutigen Stand der Technik üblichen qualitätssichernden Maßnahmen anzuwenden.

Darüber hinaus behält sich SONA BLW vor, sich jederzeit vor Ort von der Einhaltung der Vereinbarungen / Auflagen und vom Zustand der Fertigung und des Qualitätsmanagement - Systems zu überzeugen. Dies ist mindestens nach den Qualitätsmanagement - Vorgaben der DIN EN ISO 9001:2000 durchzuführen.

3 Spezifikation Lohnarbeit (Produktionsteile)

Die Angaben der Spezifikation Lohnarbeit sind bindender Bestandteil des Auftrags. Die Spezifikation Lohnarbeit ist vor Auftragsdurchführung vom Lieferanten unterschrieben an SONA BLW zurück zu senden.

4 Technische Unterlagen

Für die Bearbeitung sind die von SONA BLW übersandten technischen Unterlagen verbindlich. Dies entbindet die Lieferanten jedoch nicht von Ihren Sorgfalts- und Gewährleistungsverpflichtungen. Diese technischen Unterlagen dürfen nur für die Ausführung der erteilten Aufträge verwendet werden. Sie sind nach Ausführung der Aufträge kostenfrei zurückzusenden.

5 Versand

Der Transport der Produkte darf nur in geschlossenen Fahrzeugen vorgenommen werden. Zwischenlagerungen sind unzulässig. Außerdem müssen die Ladungen ordnungsgemäß gesichert sein. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ladung beförderungssicher geladen, verstaut und befestigt wird.

6 Kennzeichnung (Produktionsteile)

Werk Remscheid / Werk München

Die von SONA BLW gelieferten Behälter werden mit SAP-Etiketten versehen, welche drei perforierte Abschnitte für den Rückversand der bearbeiteten oder behandelten Ware enthalten. Die Behälter werden mit den bearbeiteten Teilen vor dem Rückversand mit einem dieser Abschnitte gekennzeichnet, die Menge im Behälter ist in das gekennzeichnete Feld einzutragen. Sollte die von SONA BLW gelieferte Menge auf mehr als drei Behälter aufgeteilt werden müssen, ist eine Fotokopie eines Rücksendeabschnittes zu verwenden.

Ggf. unbearbeitet zurückgeliefertes Material sowie Ausschuss ist deutlich auf dem Etikett im Feld "weiter an" mit dem Grund der Rücklieferung zu kennzeichnen. Unbearbeitete Ware und Ausschuss ist von bearbeiteten bzw. i.O. - Produkten getrennt zu halten.

Werk Duisburg

Die Behälter mit den bearbeiteten Teilen bzw. die Werkzeuge sind vor Rückversand mit Blechetiketten zu kennzeichnen (wird von SONA BLW Werk Duisburg zur Verfügung gestellt), die wie folgt ausgefüllt werden müssen :

- Produkt(Rohteil)-Nr. / Los-Nr. / Chargen-Kz / Stückzahl
- Werkzeuge sind einzeln gemäß Spezifikation Lohnarbeit gekennzeichnet.

Ggf. unbearbeitet zurückgeliefertes Material sowie Ausschuss ist deutlich auf dem Etikett unter Bemerkungen zu vermerken, wie o.a. zu kennzeichnen und von bearbeiteten bzw. i.O.-Produkten getrennt zu halten.

Allgemein:

Jedes Ausschussteil ist deutlich mit roter Farbe zu kennzeichnen.

Falls Sonderfreigaben vereinbart wurden (siehe Punkt 7), ist dies auf dem Lieferschein zu vermerken.

7 Lieferpapiere

Die Lieferpapiere müssen neben den o.a. Angaben auch folgendes enthalten:

- Bestell- Nr.

- Material- Nr. (10-stellig)
- Fertigungsauftrag- Nr. (7-stellig)
- Anzahl der Behälter (soweit zutreffend)
- Los- Nr. und Chargenzeichen
- SAP- Charge
- Stückzahl der Ladung
- Zeugnisse (soweit gefordert)
- Kennzeichnung als Gesamt-, Teil- oder Restmenge bei fertig verpackten Teilen
- Für Werkzeuge zusätzlich: Zeichnungs-Nummer (Material-Nummer) und Laufende Nummer (Equipment)

8 Fertigungsmittel, Eigentum

Von SONA BLW zur Bearbeitung überlassene Gegenstände, beigestellte Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen usw.) und/oder im Auftrag erstellte Software (z.B. CAD-/CAM-Daten) bleiben SONA BLW-Eigentum. Überlassene Gegenstände und die an SONA BLW zu Vollkosten berechneten Fertigungsmittel werden für SONA BLW als Hersteller im Sinne der Paragraphen 948, 950 BGB hergestellt und /oder bearbeitet, ohne SONA BLW zu verpflichten. Sie sind als SONA BLW-Eigentum zu kennzeichnen und sorgfältig zu verwahren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl, Beschädigung und Transportschäden.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Gegenstände mit anderen Waren durch den Lieferanten steht SONA BLW das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Gegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das SONA BLW-Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Lieferant bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache in dem Umfang des Verhältnisses des Rechnungswertes der Gegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für SONA BLW. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte wird der Lieferant SONA BLW unverzüglich benachrichtigen.

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Gegenstände befinden bzw. verbracht werden, nicht wirksam, so hat der Lieferant hierauf hinzuweisen und die zur Verschaffung entsprechender Sicherheiten erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu treffen und darf keine das Eigentum von SONA BLW beeinträchtigenden Maßnahme ergreifen.

Beigestellte oder an SONA BLW berechnete Fertigungsmittel einschließlich Software (auch anteilig) dürfen ausschließlich im Rahmen von SONA BLW-Aufträgen verwendet werden.

Nachbau, Verwendung für Dritte sowie jede Verfügung hierüber bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung.

Auf Anforderungen sind beigestellte oder an SONA BLW berechnete Fertigungsmittel einschließlich Software unabhängig von einem gesetzlichen Herausgabeanspruch und unter Ausschuss etwaiger Zurückbehaltungsrechte zur Verfügung zu stellen. Für anteilig berechnete Fertigungsmittel einschließlich Software kann nach der Übergabe an SONA BLW Verrechnung der nicht berechneten, nicht amortisierten nachgewiesenen Herstellungselbstkosten vereinbart werden.

9 Ausschussregelung

Im Rahmen des QM ist der Lieferant zur fehlerfreien Lieferung von Produkten und Leistungen verpflichtet (Null-Fehler-Strategie). Verstößt dieser gegen diese Vertragspflicht, wird der Lieferant mit gesondert zwischen SONA BLW und dem Lieferanten vereinbarten Maßnahmen belegt.

(Nacharbeit, Sortieraktionen, Ausgleichzahlung, etc)

Anfallender Ausschuss ist in jedem Fall getrennt zu halten und ist deutlich mit roter Farbe zu

kennzeichnen.

Für vom Auftragnehmer verschuldeten Ausschuss werden keine Bearbeitungskosten übernommen.

Eine Ausschussverrechnung wird mit jedem Los durchgeführt.

10 Behandlung von Ausschuss (Produktionsteile)

Bei vom Lieferanten gefertigten Ausschuß muß über einen Lieferschein mit der detaillierten Angabe von:

- Bestell- Nr.
- Material- Nr. (10-stellig)
- Fertigungsauftrag- Nr. (7-stellig)
- Anzahl der Behälter (soweit zutreffend)
- Los- Nr. und Chargenzeichen
- SAP- Charge
- Stückzahl der Ladung

sowie mit dem Zusatz:

- Bearbeitungsausschuss ohne Berechnung, unbearbeitet zurück oder
- Rohteilfehler Bearbeitung wird berechnet

an SONA BLW Wareneingang gemeldet werden.

Der körperliche Ausschuss muß mindestens einmal pro Monat zurückgeliefert werden. Dieser Rücklieferung muß eine Ausschussmeldung ([Formular 531_10](#)) beiliegen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass diese Ausschussmeldung auf blauem Papier ausgedruckt und danach ausgefüllt wird. Eine Ausschussmeldung auf weißem Papier wird von SONA BLW nicht akzeptiert.

Damit der Lieferant die Ausschussursache (4-stelliger Zahlencode) auf der Ausschussmeldung beschreiben kann, wird von SONA BLW eine Auflistung der Fehlerarten einschließlich der Ausschussmeldung zur Verfügung gestellt.

Für Fehlerarten der mechanischen Fertigung wird die Codierung mit der Anfangsziffer 3XXX, für die Werkstoff- und Wärmebehandlung die Codierung mit der Anfangsziffer 4XXX, benutzt.

Teile mit Schmiedefehlern werden vom Lieferanten gesondert aufgeführt, diese werden bei SONA BLW beurteilt.

11 Rückverfolgbarkeit und Stückzahlverfolgung

Der Lieferant hat durch Kennzeichnung seiner Produkte dafür zu sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können. Der Lieferant muss über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen SONA BLW so unterrichten, dass SONA BLW im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann. Der Lieferant hat ein System zur Rückverfolgbarkeit seiner Produkte anzuwenden.

12 Besonderheiten der Gewährleistung

Bei einer Ersatzlieferung würde erneut Material durch SONA BLW beigestellt, jedoch dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Mängel sind unverzüglich derart zu beseitigen, dass SONA BLW keine Kosten entstehen. Liegt ein dringender Umstand vor, ist SONA BLW berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.

Wenn Produkte bzw. Werkzeuge in fehlerhaftem Zustand an den Lieferanten gesandt werden, muß dies der zuständigen Qualitätsstelle bzw. Fertigungsplanung Werkzeuge bei SONA BLW umgehend gemeldet werden, um zu klären, ob die aufgetretenen Fehler eine Weiterbearbeitung beim Lieferanten erlauben, die Produkte bzw. Werkzeuge nacharbeitsfähig oder zu verschrotten sind oder ob eine Kundengenehmigung eingeholt werden kann. Dies ist zu dokumentieren.

Wenn bei Produkten bzw. Werkzeugen Abweichungen auftreten, die durch den Lieferanten erzeugt und selbst erkannt werden, hat dieser unverzüglich die weitere Verwendung / Behandlung der Teile bzw. Werkzeuge mit der zuständigen Qualitätsstelle bzw. Fertigungsplanung Werkzeuge bei SONA BLW abzustimmen und zu dokumentieren.

In allen Fällen, in denen der Lieferant der Verursacher ist, ist dieser verpflichtet, Fehlerursache und seine Korrekturmaßnahmen unverzüglich schriftlich an SONA BLW zu geben. Wenn eine Sonderfreigabe von SONA BLW erteilt wird, muß diese dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden.

13 Audits

Mit Bezug auf die Anforderungen an das QM- System ist SONA BLW berechtigt, System- und Prozessaudits durchzuführen. Audits werden dem Lieferanten vorab angekündigt. SONA BLW untersucht und bewertet die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Lieferanten.

14 Dokumente, Dokumentation und Archivierung

Alle zur Unterstützung der Entwicklung und Planung notwendigen Vorgabedokumente (Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, u.ä.) sind nach Erhalt vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit generell und im Bezug auf den Verwendungszweck zu prüfen. Über Mängel, Lücken oder Unklarheiten ist SONA BLW unverzüglich zu informieren. Die aktive Beschaffung von fehlenden Unterlagen ist durch den Lieferanten sicherzustellen.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente (z.B. Einstellungsparameter bei Härteöfen, etc.) ist für eine Dauer -unter Berücksichtigung der Datensicherheit- entsprechend den Forderungen des Bandes VDA 1 sicherzustellen, wenn keine anders lautenden Forderungen durch SONA BLW festgelegt sind. Der Lieferant muss SONA BLW auf Anforderung Einsicht in diese Dokumente gewähren.

15 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, sämtliche Informationen die vom Auftraggeber im Zusammenhang mit Besuchen, Anfragen oder Aufträgen bei der SONA BLW erlangt wurden / werden, streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

Dies gilt insbesondere für alle geschäftlichen Informationen, die sich auf Produkte, Verfahren, Betriebsmethoden, Kunden und sonstige Informationen im Zusammenhang mit den Geschäften der SONA BLW beziehen.

Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Datenträger, Zahlen, Zeichnungen, Skizzen, Schmiedeteile, Muster, etc. sind dem Zugang Dritter unzugänglich zu halten und nach Auftragsabschluss komplett an SONA BLW zurück zu geben. Unterlagen etc. dürfen ohne schriftliche Zustimmung SONA BLW weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

Der Auftragnehmer wird erlangte Informationen weder mittelbar noch unmittelbar für eigene oder gewerbliche Zwecke Dritter nutzen und insbesondere nicht mit Dritten Verhandlungen

über die Belieferung von angefragten Teilen / Maschinen etc. ohne Zustimmung SONA BLW aufnehmen.

Bei Verstoß gegen diese Vorschrift hält sich SONA BLW die Geltendmachung aller Rechtsansprüche vor. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Schadensersatzansprüche.

16 Sonstige Bedingungen

Sollten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sowie Lücken dieser Lieferbedingungen sollen in der Weise ersetzt werden, dass der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte Zweck erreicht wird.

Abweichende Bedingungen in Bestätigungsschreiben oder in sonstigem Schriftverkehr sowie mündliche Absprachen gelten als unwirksam.

17 Annahme

Für eine Beauftragung ist die Annahme der TL 20 zwingend erforderlich (schriftliche Bestätigung auf dem [Formular 004_4](#)) und im Werkzeugbau Remscheid auf den Begleitpapieren.